

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Geschäftsstelle
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8

Kontaktangaben:

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.fin@be.ch

Telefon: +41 31 633 44 66

Teilnehmeridentifikation:

160604

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur geplanten Revision des Steuergesetzes Stellung nehmen zu können. Aus Sicht des VBG ergeben sich die folgenden Bemerkungen:</p> <p>Hauptpunkt der Revision ist eine Entlastung der steuerlichen Belastungen der tieferen Einkommen. Der Kanton schlägt dazu zwei Varianten vor: Gemäss Variante 130 soll die Entlastung im Umfang von CHF 130 Mio. durch eine Anpassung des Steuertarifs erreicht werden. Gemäss Variante 190 soll die Entlastung im Umfang von CHF 190 Mio. durch eine Anpassung des Steuertarifs erreicht werden.</p> <p>Eine Veränderung des Steuertarifs betrifft ohne weiteres auch die Gemeinden, da der Tarif – im Gegensatz zur Steueranlage – einheitlich für Kanton und Gemeinden gilt und von den Gemeinden nicht verändert werden kann. Grundsätzlich entspricht es der konstanten Haltung des VBG, dass der Kanton Steuerentlastungen nicht auf Kosten der Gemeinden vornehmen soll. Die steuerliche Gesellschafts- und Sozialpolitik bestimmt die jeweilige Staatsebene für sich allein. Will der Kanton die Steuerbelastung reduzieren, so soll er dies grundsätzlich über die Anpassung seiner Steueranlage tun.</p> <p>Der VBG hat allerdings bei der geplanten Revision ein gewisses Verständnis dafür, dass der Steuertarif verändert (und damit die Gemeinden in «Mitleidenschaft» gezogen werden, da es darum geht, einzelne Einkommenskategorien (tiefe Einkommen) zu entlasten, was über eine reine Senkung der Steueranlage nur bedingt bzw. weniger fokussiert möglich wäre. Aus Sicht des VBG ist indessen klar, dass die Variante 190 nicht akzeptabel ist, da die dadurch verursachten Ausfälle die kommunale Ebene zu hart treffen würden (etwa 106 Mio. Franken jährlich) und verschiedene Gemeinden in ernsthafte Bedrängnis bringen könnten. In Frage käme aus Sicht des VBG somit nur die Variante 130, was für die Gesamtheit der Gemeinden zu Mindereinnahmen von jährlich wiederkehrend rund 75 Mio. Franken führen wird.</p> <p>Der Transparenz halber machen wir darauf aufmerksam, dass verschiedene Gemeinden angesichts des unvoreilhaften Tarifs im Kanton Bern für tiefe Einkommen zwar Verständnis dafür haben, dass diese Gruppe tariflich entlastet wird; gleichzeitig sehen sie aber einen Bedarf, die entsprechenden Ausfälle im Bereich der hohen Einkommen zu kompensieren. Der VBG hält sich jedoch bezüglich des Ausmasses der steuerlichen Belastung auf die einzelnen Steuersubjekte gemäss ständiger Praxis bewusst zurück.</p> <p>Die weiteren geplanten Änderungen, die sich vorwiegend aufgrund von geänderten Vorgaben des Bundesrechts ergeben, sind aus Sicht des VBG soweit ersichtlich nicht zu beanstanden.</p>	

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027
Auszug der Stellungnahme vom 20. Dezember 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Steuergesetz (StG)		Keine Antwort	Keine Antwort
Gesetzestext Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (indirekte Änderung)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort